

Prämienverbilligung 2025 im Kanton Solothurn

Warum werden die Krankenkassenprämien verbilligt?

Da die Krankenkassen die Prämien in der obligatorischen Versicherung ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen einer Person erheben, kann die Bezahlung zu einer finanziellen Belastung führen. Hier hilft die Prämienverbilligung. Sie entlastet diejenigen Personen, welche in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben. Was als wirtschaftlich bescheidene Verhältnisse gilt, wird von jedem Kanton separat festgelegt.

Wer hat Anspruch auf Prämienverbilligung?

Alle Personen, die am 1. Januar 2025:

- ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn hatten
- bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse obligatorisch krankenversichert sind
- die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen

Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.

Wie und wo kann man sich anmelden?

Steuerpflichtige, welche aufgrund der Steuerveranlagung 2023 des Kantons Solothurn mutmasslich einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, erhalten von der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn automatisch ein Antragsformular zugestellt. Das Antragsformular ist der Ausgleichskasse innerhalb von 30 Tagen zu retournieren.

Wer kein automatisches Antragsformular erhalten hat, aber einen Anspruch geltend machen will, kann das Formular bis am 31. Juli 2025 direkt im Internet herunterladen (www.akso.ch / Rubrik Prämienverbilligung) oder bei der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn beziehen.

Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung ist der Ausgleichskasse des Kanton Solothurn bis spätestens am 31. Juli 2025 einzureichen. Später eingereichte Anmeldungen können nur noch in Ausnahmefällen, wenn die definitive Staatssteuerveranlagung 2023 noch nicht vorliegt, berücksichtigt werden.

Wer muss sich selber anmelden?

Personen, die im Vorjahr in den Kanton Solothurn gezogen sind oder bei denen im Vorjahr Änderungen der familiären und persönlichen Verhältnisse stattgefunden haben (z.B. Heirat, Trennung, Ausbildungsende), können den Antrag auf der Homepage der AKSO herunterladen.

Was ist mit Personen (ab Jahrgang 2006) in Ausbildung?

Personen in Ausbildung haben nicht automatisch einen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung. Sie gelten mit den Eltern zusammen als Berechnungseinheit, wenn diesen der Sozialabzug vom Steueramt in der zugrundeliegenden Veranlagung nach Ziffer 630 gewährt worden ist – unabhängig davon, ob die auszubildende Person eine eigene Steuererklärung ausfüllt oder nicht. Hier ist das massgebende Einkommen der Eltern entscheidend und im Fall eines Familienanspruchs erhalten die Eltern das Antragsformular.

Wer muss keine Anmeldung ausfüllen?

Personen, die am 1. Januar des Anspruchsjahres Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Sozialhilfe oder Ergänzungsleistung für Familien (FamEL) erhalten, müssen keine Anmeldung ausfüllen. Die Prämienverbilligung wird maximal in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie ausbezahlt.

Wie wird die Prämienverbilligung berechnet?

Das für die Prämienverbilligung relevante Einkommen ergibt sich aus dem satzbestimmenden Einkommen (Ziffer 699) + Aufrechnung diverser Posten* aus der definitiven Staatssteuerveranlagung,

inkl. 50 % des satzbestimmenden Vermögens (Ziffer 990). Dieser Betrag wird als massgebendes Einkommen bezeichnet.

*Zum satzbestimmenden Einkommen werden aufgerechnet:

- Einzahlungen in die Säule 3a
- Pauschale und/oder tatsächliche Liegenschaftskosten
- Gemeinnützige Zuwendungen

Wie wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?

Die Auszahlungen sämtlicher Prämienverbilligungen erfolgen an die Krankenversicherer. Die Krankenversicherer verrechnen die Gutschriften mit den laufenden Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.